OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604838/3/EW

Datum:
Linz, 2. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des R S gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.09.2021, GZ: VStV/921301533898/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene verfahrensrechtliche Zurückweisungsbescheid wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.09.2021, GZ: VStV/921301533898/2021, mit der über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretungen nach § 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 2d StVO, eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 2 Tagen und 16 Stunden verhängt wurde, wurde am 30.09.2021 vom Empfänger übernommen.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 30.09.2021 Einspruch.

I.3. Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 30.09.2021 wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 11.10.2021 rechtzeitig Beschwerde mit der Begründung, dass er die Strafverfügung erst am 30.09.2021 bei der Post entgegen genommen und am selben Tag noch Einspruch erhoben habe. Seine Familie und er seien seit dem 09.09.2021 nicht mehr in der F in W gemeldet und die Strafverfügung sei an die alte Adresse geschickt worden. Er habe bei der Ummeldung seines KFZ die Auskunft erhalten, dass Strafverfügungen beim Umzug automatisch an die neue Adresse gesendet werden und er bei der Behörde nicht extra Bescheid geben müsse.

I.5. Mit Schreiben vom 27.10.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist seit 08.09.2021 mit Hauptwohnsitz in G, G, gemeldet. Davor war er in der F, W, gemeldet [Auszug aus dem Zentralen Melderegister; ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die Strafverfügung datiert mit 08.09.2021 wurde an die F, W, adressiert.
Die Strafverfügung wurde dem Bf am 30.09.2021 von der Post ausgefolgt. [Zustellnachweis aus dem verwaltungsbehördlichen Akt]

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsverfahrensakt, in die Beschwerde und in das Zentrale Melderegister.

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid aufzuheben war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zustellungen an den Empfänger sind nach § 13 Abs. 1 ZustG grundsätzlich an der Abgabestelle vorzunehmen.

Als Abgabestelle definiert § 2 Z 4 ZustG die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort.

Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung gemäß § 7 ZustG als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

IV.2. Die Behörde hat die Strafverfügung vom 08.09.2021 an die F, W, zugestellt und dort postamtlich hinterlegt. Der Bf hat jedoch seinen Hauptwohnsitz am 08.09.2021 in die G, G, verlegt. Sowohl aus dem Einspruch vom 30.09.2021 als auch aus der Beschwerde geht hervor, dass der Bf mit seiner Familie umgezogen ist. Bei der Adresse F, W, handelt es sich also am 08.09.2021 nicht mehr um die Wohnung des Bf, was jedoch im gegenständlichen Verfahren Voraussetzung für das Vorliegen einer Abgabestelle iSd § 2 Z 4 ZustG ist. Mangels geeigneter Abgabestelle konnte dem Bf nicht rechtswirksam durch Hinterlegung an der Adresse F, W, zugestellt werden.

Auch kommt im gegenständlichen Verfahren § 8 Abs 1 ZustG nicht zur Anwendung, welcher normiert, dass eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat. Der Beschwerdeführer konnte nämlich von der Erlassung einer Strafverfügung gegen ihn noch keine Kenntnis besitzen.

Die Zustellung wurde erst rechtswirksam, als der Bf die hinterlegte Strafverfügung durch die Post ausgefolgt bekommen hat. Durch die Übernahme der Strafverfügung durch den Bf ist der Zustellmangel gemäß § 7 Zustellgesetz am 30.09.2021 geheilt.

Somit beginnt die zweiwöchige Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung am 30.09.2021 zu laufen und war der Einspruch des Bf, welcher am 30.09.2021 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt wurde, rechtzeitig.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden und die belangte Behörde hat über den rechtzeitigen Einspruch des Bf abzusprechen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer